

Fall 3: *Der Weiße Tod*

Themenkreis: *Unmöglichkeit; Gläubigerverantwortlichkeit; Geschäftsgrundlage; Gefahrtragung*

Die beiden Urlauber *Gerold Geist* (G) und *Ulf Ulbrecht* (U) buchen Jahr für Jahr ihren einwöchigen Ski-Urlaub direkt beim Hotelier *Heinz Hummel* (H) in Spitzingsee/Oberbayern. Für 2019 hat *Geist* gleich zu Beginn des Jahres 2019 für die Zeit vom 27.2. bis einschließlich 7.3. gebucht, *Ulbrecht* dagegen vom 8.3. bis zum 14.3.2019. Am 3.3.2019 setzen heftige Schneefälle ein, so dass innerhalb kurzer Zeit über ein Meter Neuschnee fällt. Die örtliche Lawinenkommission hält die Lage für äußerst kritisch und sperrt daher alle Zufahrtswege nach Spitzingsee. Da die Schneefälle weiter anhalten, muss die Sperrung bis zum 20.3.2019 aufrechterhalten werden.

Hotelier *Hummel* bietet *Geist* an, weiterhin im Hotel zu bleiben und das bisherige Zimmer weiter zu bewohnen. Urlauber *Geist* bleibt daher auch nach dem 7.3.2019 im Hotel des *Hummel*, erklärt aber diesem gegenüber ausdrücklich, dass er nur wegen der „höheren Gewalt“ bleibe und nicht bereit sei, den Zimmerpreis für die zusätzlichen Übernachtungen zu zahlen. *Hummel* verlangt, dass *Geist* für jeden weiteren Tag den üblichen Übernachtungspreis entrichtet. *Geist* wendet ein, dass der Hotelier das Zimmer anderweitig nicht verwenden könne, da keine neuen Urlauber in den Ort kommen können. *Hummel* wiederum erklärt *Geist*, dass er den *Geist* nicht vor die Türe setzen wolle, da alle Fremdenzimmer im Ort ausgebucht und Notunterkünfte nicht vorhanden seien. Er behalte sich aber alle Ansprüche vor.

Frage 1: *Ist ein Vertrag zwischen Hummel und Geist für die Zeit nach dem 7.3.2019 zustande gekommen?*

Frage 2: *Unterstellt, es liegt kein Vertragsschluss für die Zeit nach dem 7.3.2019 vor, welche Ansprüche hat Hummel dann gegen Geist?*

Ulbrecht, der ebenfalls bei *Hummel* fest gebucht hat, kann dagegen wegen der Sperrung der Straßen aufgrund der Lawinengefahr Spitzingsee zum vorgesehenen Zeitpunkt schon nicht erreichen. *Hummel* gelingt es nicht, das Zimmer anderweitig zu vergeben, da aufgrund der Sperrung keine anderen Gäste in den Ort gelangen.

Frage 3: *Muss Ulbrecht den mit Hummel vereinbarten Übernachtungspreis bezahlen, obwohl er das Zimmer nicht nutzen konnte? Ulbrecht meint, ihm könne doch nicht die Unerreichbarkeit des Ortes zum Nachteil gereichen, schließlich hätte niemand in den Ort gelangen können.*

Angenommen, das für *Ulbrecht* vorgesehene Zimmer ist zur Zeit der Sperrung noch durch den Gast *Alfons Altinger* (A) belegt, der den Ort wegen der Sperrung nicht verlassen kann. *Altinger* hat im Einverständnis mit *Hummel* seinen Aufenthalt bis zur Aufhebung der Straßensperrung verlängert. Es dauert noch 12 Tage bis die Sperrung aufgehoben wird und *Altinger* nach Zahlung des Zimmerpreises für seinen gesamten, unfreiwillig verlängerten Aufenthalt abreisen kann.

....Bitte wenden!

Frage 4: *Muss Ulbrecht in diesem Fall den vereinbarten Zimmerpreis entrichten? Ulbrecht trägt vor, dass das Zimmer doch durch Albrecht belegt war und er es nicht hätte nutzen können, selbst wenn er den Ort erreicht hätte.*